



Bau- und Umweltschutzdirektion
des Kantons Basel-Landschaft
Direktionsvorsteherin Sabine Pegoraro
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Liestal, 22. Dezember 2017

**Vernehmlassung zum Raumplanungs- und Baugesetz – Entwurf LRV
betr. Änderung § 12a zur Ausscheidung des Gewässerraums aufgrund
Kantonsgerichtsurteil**

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum „Gesetz über Ausscheidung des Gewässerraums aufgrund Kantonsgerichtsentscheid“ bedanken wir uns.

Nach § 12a der geltenden Fassung des RBG obliegt es dem Kanton, den Gewässerraum in Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden. Die Regierung hielt in der Landratsvorlage vom 15. Januar 2013 eine kantonale Regelungskompetenz für angezeigt, zumal über den ganzen Kanton hinweg einheitliche Kriterien für die Ausscheidung des Gewässerraums angewendet werden sollten. Auch erscheine es sinnvoll, für kommunal grenzüberschreitende Gewässer den Gewässerraum durchgehend in einem Akt festzulegen.

Heute, nicht einmal fünf Jahre später, beurteilt der Regierungsrat die Situation offenbar diametral anders. Neu sollen die Gemeinden den Gewässerraum im Siedlungsgebiet im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung ausscheiden. Dadurch seien die Betroffenen im Planungsverfahren rechtsgenügend einbezogen und würde die Planungsautonomie der Gemeinden in ihrem Siedlungsgebiet bestmöglich gewahrt.

Der Revisionsvorschlag der Regierung birgt sicherlich die Chance, dass kommunale Arealentwicklungen künftig nicht mehr von legislatorischen Fehleinschätzungen auf kantonaler Ebene ausgebremst werden. Andererseits ist für die SP nicht nachvollziehbar, wieso die früher angeführten, naheliegenden Gründe für eine kantonale Zuständigkeit (Einheitlichkeit, kommunal grenzüberschreitende Gewässer) plötzlich nicht mehr gelten sollen.

Insofern fordert die SP zu dieser Frage nähere Erläuterungen von der Regierung. Die Stärkung der Gemeindeautonomie hat bestimmt einen gewissen Stellenwert. Sinn und Zweck dieser Autonomie kann es jedoch nicht sein, dass auf Kantonsebene nicht hinreichend geklärte Probleme einfach an die Gemeinden weitergeleitet werden.

Auf Basis der bislang vorliegenden Informationen steht die SP der Vorlage im Ergebnis somit skeptisch gegenüber und bevorzugt eine praxistaugliche, juristisch kohärente Regelung auf kantonaler Ebene. Sollte die Regierung an der kommunalen Zuständigkeit festhalten, fordert die SP, dass in der Landratsvorlage dargelegt wird, inwiefern die Gemeinden künftig vom Kanton im Bedarfsfall juristisch unterstützt werden und mit welchen Mehrkosten der zusätzliche Beratungsbedarf, der sich aus der dezentralen Regelung ergibt, für das Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden) verbunden ist.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen



Adil Koller
Präsident SP Baselland